



PROJEKT PÄDAGOGIK UND RECHT
<https://www.paedagogikundrecht.de/> 8.8.2026

HANDLUNGSSICHER DURCH FACHLICHE LEGITIMITÄT

Wider Beliebigkeit in professioneller Erziehung und Willkür in Behörden

I. GRUNDLAGEN

II. FACHLICHE LEGITIMITÄT - GRENZE ZU MACHTMISSBRAUCH

- 1. Definition und Bedeutung**
- 2. Voraussetzung verantwortbarer Erziehung**
- 3. Pädagogisch zielführendes Handeln**
- 4. Pädagogische Zurückhaltung statt Intervention**
- 5. Werteordnung**
- 6. Aktive pädagogische Grenzsetzung**
- 7. Handlungsleitlinien einzelner Träger**
- 8. Gemeinsames Kindeswohlverständnis Praxis- Behörden**
- 9. Das Legitimitätsmodell**

III. ZUSAMMENFASSUNG UND AUSBLICK

Anhang 1 Prüfschemata zulässige Macht

Anhang 2 Kindeswohl- Gesetzesinitiative

Anhang 3 In der Erziehung bestehende rechtliche Grenzen zum Machtmissbrauch

I. GRUNDLAGEN

Der Projektleiter *Pädagogik und Recht*¹ hat seit dem Jahr 2010 in Seminaren die Nöte und Wünsche professionell Erziehungsverantwortlicher aus Kitas, Schulen und Erziehungshilfe erfahren. In einer Grauzone zwischen verantwortbarer Pädagogik und Machtmissbrauch beantworteten weder beratende Behörden noch Fachverbände die Frage *woran orientiere ich mich in schwierigen Situationen des Erziehungsalltags*. Auch zeigte sich in der vorherigen langjährigen Abteilungsleitung eines Landesjugendamts², dass in der staatlichen Einrichtungsaufsicht von persönlicher Haltung getragene Entscheidungen verantwortet wurden³, unter rechtlichem Aspekt im Verdacht *willkürlicher* Kindeswohl- Auslegung. Objektivierbare Entscheidungsfindung war mangels genereller Leitlinien erschwert. Gleiche Probleme bestanden offensichtlich in Schulaufsicht sowie in Jugend- und anderen Landesjugendämtern. Pädagogische Fachkräfte waren in ihrer Aufsichtsfunktion oftmals ohne ausreichende Rechtskenntnisse, im *Gewaltverbot der Erziehung*⁴ allein gelassen. Das Projekt hat nun objektivierende Inhalte der fachlichen Machtmissbrauchsgrenze entwickelt, mit behördlich bindender Kindeswohlkonkretisierung. Diese Strukturen sind unter dem Begriff der *fachlichen Legitimität* zusammengefasst (Ziffer II). Ziel ist die Handlungssicherheit Erziehungsverantwortlicher und zuständiger Behörden. KI hat die Strukturen als sinnvoll und hilfreich bestätigt⁵.

Ein Diskurs fachlicher Legitimität ist erforderlich, um, ähnlich der bestehenden *Leitlinien ärztlicher Kunst, Handlungsleitsätze professioneller Erziehung*⁶ zu entwickeln, für Schulen einen *Verhaltenskodex für Lehrkräfte*⁷. Der Projektleitsatz lautet: **neues erwächst aus der Herausforderung, nicht aus der Gewohnheit.**

Es geht im PROJEKT PÄDAGOGIK UND RECHT um zwei Themen:

- Handlungssicherheit professionell Erziehungsverantwortlicher
- Nachvollziehbares, rechtsstaatliches Entscheiden in Behörden



Dahinter steht die Idee der *fachlichen Legitimität* →
Objektivierbarkeit statt subjektive Kindeswohl- Beliebigkeit
Verantwortbares Handeln statt Machtmissbrauch und Gewalt

Orientierung statt Normierung

Handlungsrahmen statt „gute“, „schlechte“ oder „schwarze Pädagogik“

Pädagogische Gestaltungsfreiheit statt vorrangige Juristenabhängigkeit

Beachten der Einzelfall- Indikation statt generell bindende Vorgaben

¹ Martin Stoppel - <https://www.paedagogikundrecht.de/>

² <https://www.paedagogikundrecht.de/aufgaben-jugend-landesjugendamt/>

³ Behördliche, in Rechte eingreifende Entscheidungen sind objektivierbar, logisch nachvollziehbar, zu begründen (*Willkürverbot*):
<https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2021/09/Rechtsstaatsprobleme-Landesjugendaemter.pdf>

⁴ §1631 II Bürgerliches Gesetzbuch / BGB: *Das Kind hat ein Recht auf Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen.*

⁵ <https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2026/05/Notwendigkeit-eines-Diskurses-fachlicher-Legitimitaet-KI-gestuetzt.pdf>

⁶ <https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2024/07/Handlungsleitsaetze-prof.-Erziehung-1.pdf>

⁷ <https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2026/05/Notwendigkeit-eines-Diskurses-fachlicher-Legitimitaet-KI-gestuetzt.pdf>

In Kitas, Schulen und in der Jugendhilfe übernehmen professionell Erziehungsverantwortliche Aufgaben der Erziehung und Bildung im Auftrag der Eltern, in der Jugendhilfe auch aufgrund von Entscheidungen des Jugendamts und des Familiengerichts. Erziehung beinhaltet die *Förderung der Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen* (junge Menschen), wie dies in § 1 Sozialgesetzbuch VIII / SGB VIII für die Jugendhilfe beschrieben ist. Bildung beinhaltet als Teil der Erziehung *Wissens- und Wertevermittlung*.

Das Projekt Pädagogik und Recht empfiehlt also einen Diskurs fachliche Legitimität zugunsten Erziehungsverantwortlicher und zuständiger Behörden, verbunden mit folgenden Zielen:

- Entwicklung von *Handlungsleitsätzen professioneller Erziehung*, für Schulen eines *Verhaltenskodex für Lehrkräfte*. Darin wird generell und beispielhaft die *fachliche Legitimität* als Erziehungsgrenze zum Machtmissbrauch erläutert, natürlich unbeschadet der pädagogischen Indikation des Einzelfalls.
- **Erziehungsverantwortliche** werden in der Erziehungspraxis **in ihrer Handlungssicherheit gestärkt**.
- Durch fachliche Konkretisierung des Kindeswohlbegriffs wird der Dominanz von Juristen begegnet⁸, sind etwa Richter an die Handlungsleitsätze bzw. den Verhaltenskodex gebunden.
- **Behörden** entscheiden in Kindeswohl-Auslegungen **transparent und rechtsstaatlich nachvollziehbar**.

Die Herausforderungen der heutigen Erziehung sind vielfältig⁹. Auswirkungen zeigen sich in Autoritätsverlust, zunehmende Gewalt¹⁰, Internet-/ Handyabhängigkeit und ein insbesondere durch KI stetig wachsendes Wahrheits- und Vertrauensproblem¹¹, verbunden mit Werteverlust¹², ebenso ein sich abzeichnender Bildungsnotstand¹³ erschweren den pädagogischen Zugang zu jungen Menschen. Zwei Herausforderungen der heutigen Zeit sind hervorzuheben: einerseits wachsen Kinder und Jugendliche mit Internet, Handy, Sozialmedia und KI auf. Andererseits werden sie mit einer großen Vielfalt an Meinungen, Lebensentwürfen und Informationen konfrontiert; Erziehung bedeutet heute kritisches Denken, Medienkompetenz und Urteilsfähigkeit zu fördern.

Hinzukommen folgende systemrelevanten Herausforderungen für Erziehungsverantwortliche:

- ein bisher fachlich nicht konkretisiertes, unklares gesetzliches *Gewaltverbot in der Erziehung* nach § 1631 II BGB. Danach sind *entwürdigende Maßnahmen* unzulässig, was immer auch dies bedeuten mag
- eine weitverbreitete pädagogische Grundhaltung, die jede aktive pädagogische Grenzsetzung ächtet, zum Beispiel das Festhalten eines Kindes, damit es zuhört. Erziehungsmethoden mit Hilfe aktiver pädagogischer Grenzsetzung geraten in emotionale Diskussionen, insbesondere in den Kontext so genannten *schwarzer Pädagogik*. Dies beinhaltet einerseits die Herabwürdigung einer anderen Haltung, andererseits verkürzt es Handlungsoptionen Erziehungsverantwortlicher in schwierigen Situationen.

⁸ <https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2026/05/Juristendominanz-in-der-Paedagogik.pdf>

⁹ <https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2026/08/Herausforderungen-heutiger-Erziehung.pdf>

¹⁰ In Schulen: https://rp-online.de/nrw/landespolitik/lehrer-beklagen-fehlende-konzepte-bei-schueler-randale_aid-123293179
https://rp-online.de/nrw/landespolitik/schulbarometer-2024-erschloepfte-lehrer-gewalt-unter-schuelern_aid-111204999

¹¹ <https://www.zurich.com/insights/business/the-rising-risk-of-misinformation-and-disinformation>
<https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2025/05/Steigendes-Risiko-von-Fehlinformationen-und-Desinformation.docx.pdf>

¹² <https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2026/05/WERTEVERLUST.pdf>

¹³ <https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2026/03/Bildungsprobleme-Loesungsansatze.pdf>

Wichtig ist es, darauf hinzuweisen, dass sich weder aus der Gesetzeslage noch aus Gerichtsentscheidungen ein generelles Verbot aktiver pädagogischer Grenzsetzung ableitet, auch nicht aus dem Gewaltverbot des §1631 II BGB. Die Ächtung aktiver pädagogischer Grenzsetzung widerspricht der Rechtslage, sie leitet sich ausschließlich aus einer pädagogischen Grundhaltung ab. Dies ist ein wesentlicher Grund, warum bisher der empfohlene Fachdiskurs nicht beginnt, der als denkbare Option im Einzelfall auch aktive pädagogische Grenzsetzung in Betracht zieht. Eine solch diskursablehnende Position vertrat beispielsweise die spätere NRW- Fachministerin gegenüber dem Projekt im Jahr 2022. Damit war damals unsere Diskussion über einen Fachdiskurs abrupt beendet: persönliche Haltung torpedierte den *Fachdiskurs fachliche Legitimität*, dessen Notwendigkeit anhand der nachfolgend skizzierten unbeantworteten Fragen unbestreitbar ist. Oft dreht sich Fachdiskussion mangels objektivierbarer Machtmissbrauch- Kriterien im Kreis¹⁴.

So werden *freiheitsentziehende Maßnahmen*, die dem Rechtsinstituts der *Gefahrenabwehr zuzuordnen sind* (Anhang 3), unzulässigerweise als Erziehungsmethode eingeordnet, *geschlossener Unterbringung* mit pädagogischen Argumenten begegnet. Im Einschreiten gegenüber einem fremdaggressiven jungen Menschen ist jedoch auf der rechtlichen Ebene Freiheitsentzug zulässig, verbunden mit Gerichtsgenehmigung: entweder als *freiheitsentziehende Unterbringung (geschlossene Unterbringung / §1631b I BGB)* oder als *einzelne freiheitsentziehende Maßnahme nach § 1631b II BGB*. Es geht um den Ausschluss der Bewegungsfreiheit eines jungen Menschen, der allein freilich ungeeignet ist, ein pädagogisches Ziel im Kontext von *Eigenverantwortlichkeit* oder *Gemeinschaftsfähigkeit* zu verfolgen. Die fachlich zu beantwortende Frage lautet daher: mit welchem pädagogischen Konzept ist dem Freiheitsentzug zu begegnen, um dessen negative emotionale Auswirkung auf junge Menschen zu begegnen? Erziehungsverantwortliche erfüllen mithin insoweit einen Doppelauftrag mit zwei sich diametral gegenüberstehenden Zielen: den primären Erziehungsauftrag und einen sekundären rechtlichen Auftrag. Es geht um Erziehung und Aufsicht / *Gefahrenabwehr*., wie in Anhang 3 dargestellt.

Mangels eines Fachdiskurses sehen sich Fachkräfte und zuständige Behörden mit folgenden unbeantworteten Fragen allein gelassen:

- Welche verantwortbaren Handlungsoptionen stehen im *Gewaltverbots der Erziehung* zur Verfügung?
- Wie grenzen sich *entwürdigende Maßnahmen* des Gewaltverbots von verantwortbarer Erziehung ab?
- Wo liegt die Grenze zwischen verantwortbarem Handeln und Machtmissbrauch?
- Nach welchen objektivierbaren fachlichen Kriterien ist der *unbestimmte Rechtsbegriff Kindeswohl* im Einzelfall auszulegen? Oder sollen Juristen kinder- und jugendrelevante Entscheidungen allein unter dem rechtlichen Aspekt eines *unbestimmten Rechtsbegriffs* treffen und die Fachwelt damit dominieren?

¹⁴ Erinnert sei hier an die Pro und Contra Diskussion zu *geschlossener Unterbringung*, wie diese zum Beispiel von der IGFH geführt wird (Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen): <https://igfh.de/paedagogische-argumente-gegen-geschlossene-unterbringung> : es wird mit *pädagogischen Argumenten* gegen das einem rechtlichen Auftrag entsprechende Institut der *Geschlossenen Unterbringung* argumentiert.

Erziehungsverantwortliche müssen ihren Erziehungsauftrag, junge Menschen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu fördern, bisher ohne eine objektivierbare fachliche Machtmissbrauchsgrenze erfüllen. Hinzu kommt, dass die Schulaufsicht, Jugendämter und Landesjugendämter notgedrungen auf der Grundlage ihrer jeweiligen personenabhängigen pädagogischen Haltung entscheiden. Gleiche Sachverhalte können innerhalb einer Behörde im *Kindeswohl* unterschiedlich bewertet werden. Eine Entscheidung hängt oft davon ab, mit welcher/m Sachbearbeiter*in man es zu tun hat. Im Ergebnis liegt darin die Gefahr von Willkür, von rechtsstaatswidrigem behördlichem Entscheiden. Eine wichtige Unterstützung für Erziehungsverantwortliche liegt darin, ihnen die fachliche und die rechtliche Grenze zu Machtmissbrauch praxisgerecht zu erläutern, wobei, wie noch auszuführen sein wird, der fachlichen Erziehungsgrenze gegenüber rechtlichen Vorrang einzuräumen ist. Erziehungsverantwortliche könnten sich dann besser auf Fehlentwicklungen einstellen, weil ihnen ein Gesamtspektrum verantwortbaren pädagogischen Handelns zur Verfügung stünde.

Es geht also um die fachliche Erziehungsgrenze, mit *fachlicher Legitimität* gleichgesetzt. Wir gehen dabei von folgenden Grundaussagen aus:

**VERANTWORTBARES HANDELN IN DER ERZIEHUNG =
FACHLICH LEGITIM + RECHTLICH ZULÄSSIG =
KEIN MACHTMISSBRAUCH**

Projekt- Grundaussagen:

- (1) Nur *fachlich legitimes* Handeln kann in der Erziehung verantwortbar sein.
- (2) Rechtswidriges Handeln, z.B. das Nichtraucherschutzgesetz oder die gesetzliche Taschengeldbindung verletzend, ist *fachlich illegitim*, wider dem Ziel der *Gemeinschaftsfähigkeit*.
- (3) Zur Abgrenzung verantwortbaren Handelns von Machtmissbrauch haben wir ein Prüfschema entwickelt (Anhang 1), das einen integriert fachlich- rechtlichen Praxischeck bietet.
- (4) *Fachlich legitimes* Handeln verfolgt nachvollziehbar ein Erziehungsziel (*Gemeinschaftsfähigkeit/ Eigenverantwortlichkeit*) und folgt der allgemein anerkannten Werteordnung.
- (5) Zur Einhaltung zivilrechtlicher Aufsichtspflicht notwendiges Handeln ist *fachlich legitim*.
- (6) *Fachlich illegitimes* Handeln wie Schlagen oder *freiheitsentziehende Maßnahmen* ist im Rahmen der *Gefahrenabwehr* bei Selbst- od. Fremdgefährdung junger Menschen rechtens (Anhang 3). Das ist von *fachlich legitimer* verbaler oder aktiver pädagogischer Grenzsetzung zu trennen: *Doppelauftrag Erziehen - Gefahrenabwehr*. Maßnahmen der *Gefahrenabwehr* lassen sich minimieren, sofern pädagogisch wirksam gearbeitet wird. Zum Beispiel ist eine rechtzeitige pädagogische Grenzsetzung geeignet, später notwendig werdende Maßnahmen der Gefahrenabwehr zu reduzieren oder gar entbehrlich zu machen.

Den Projektvorschlag eines *Diskurses fachliche Legitimität* begründen wir wie folgt:

1. Erziehungsverantwortliche erleben im Erziehungsalltag erhebliche Herausforderungen

Ein Beispiel: Zwei Schüler der dritten Klasse beginnen aufeinander einzuprügeln. Ein Grund hierfür ist für die Lehrerin nicht ersichtlich. Um die Kinder zu schützen, geht die Lehrerin dazwischen. Da die beiden aggressiven Jungs auf verbale Ermahnungen nicht reagieren, hält die Lehrerin sie körperlich auseinander. Beim Versuch, eines der Kinder an den Händen festzuhalten, beginnt dieses, auf die Lehrerin einzuschlagen.

Die Frage der Schule an das Projekt: Kann ein Handlungskonzept erstellt werden, nach dem in Zukunft vorgegangen werden kann (*Verhaltenskodex für Lehrer*)? Insgesamt hat das Projekt, insbesondere in vielen Seminaren, einen erheblichen Bedarf der Praxis an genereller Hilfestellung festgestellt: sowohl in Schulen wie auch in der Jugendhilfe. Vorab haben wir mit einer Praxisanleitung reagiert, welche die Notwendigkeit eines Fachdiskurses verdeutlicht¹⁵.

2. Zunehmende Gewalt von Kindern und Jugendlichen in Kitas und Schulen

In Schulen klagen Lehrkräfte immer häufiger, dass sie bei zunehmender Schülergewalt¹⁶ von ihrer Schulaufsicht allein gelassen sind. Drei von vier Schulleitern in NRW berichten von Übergriffen. So ergab das *Schulbarometer der Robert-Bosch-Stiftung*, dass viele Lehrkräfte als größte Herausforderung das aggressive Verhalten der Kinder und Jugendlichen nennen. In Schulen in herausfordernden Lagen sind es 69 Prozent. Es geht um psychische oder physische Gewalt unter den Schülern, aber auch gegen Lehrkräfte. In dieser Gemengelage stellen sich die Lehrkräfte zunehmend die Frage: wie soll ich mit denjenigen umgehen, die handgreiflich werden oder Mitschüler und Personal bedrohen? Die Lehrkräfte sind insbesondere in so genannten *heterogenen Klassen* überfordert: Stress durch die Klassengröße, unterschiedliche Sprachkenntnisse der Schüler*innen, unterschiedliche Kulturen, Viele sind von ihren Eltern im Internet allein gelassen. Darüber hinaus kann Inklusion mit besonders Förderbedürftigen zu Überforderung führen. Dies ist keine abschließende Aufzählung, aber in der Überforderung liegt ein wesentlicher Grund für Handlungsunsicherheiten, letztlich des Lehrermangels. Warum öffnen sich jedoch Schulen nicht mit ihren Problemen? Unterliegen sie einem ministeriellen Maulkorb? Am Ende der Kausalkette zunehmender Gewalt an Schulen steht jedenfalls, dass Lehrkräfte in der beschriebenen Überforderung in ihren möglichen Erziehungsmethoden durch das *Gewaltverbot der Erziehung* unsicher sind und dringend einen Verhaltenskodex brauchen, der ihnen einen Rahmen *fachlich legitimer* Handlungsoptionen zur Orientierung aufzeigt: wann darf ich z.B. Schüler*innen anfassen, wann ein Handy wegnehmen?

¹⁵ <https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2024/01/Praxisanleitung-1.pdf>

¹⁶ <https://www.tagesschau.de/inland/gewalt-gegen-lehrkraefte-100.html>

3. Zunehmenden Elternversagen - *Staatliche* Erziehung braucht neues Profil

Die Zahl *schwieriger* Kinder/ Jugendlicher mit Beziehungsproblemen und Verhaltensauffälligkeiten wächst in Zeiten von Internet- Abhängigkeit und Reizüberflutung permanent. So werden zum Beispiel immer mehr *Systemsprenger* registriert, die kaum noch pädagogisch erreichbar sind¹⁷. Eine solche Nachricht hätte bereits vor vielen Jahren gleichen Inhalts veröffentlicht werden können. Was ist seitdem geschehen? Schulen und Jugendhilfe sind seit Jahren gefordert, müssten sich auf das Thema *Handlungssicherheit in grenzwertigen Situationen des Erziehungsalltags* einstellen. Seit dem gesetzlichen Gewaltverbot des § 1631 II BGB im Jahr 2001 ist die pädagogische Welt aufgerufen, den Gewaltbegriff fachlich zu konkretisieren, eine fachliche Erziehungsgrenze zu beschreiben.

4. Dominanz des Rechtslehre gegenüber der Pädagogik¹⁸.



**Wenn die pädagog.
Fachwelt die
fachlichen Grenzen
der Erziehung nicht
beschreibt, d.h.
welches Verhalten
„fachlich legitim“ ist,
macht sie sich von
Juristen abhängig !**

¹⁷ https://rp-online.de/nrw/landespolitik/jugendhilfe-in-nrw-kosten-und-extremfaelle-steigen-dramatisch_aid-146289657

¹⁸ <https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2026/05/Juristendominanz-in-der-Paedagogik.pdf>

5. Zuständige Behörden brauchen Transparenz und Nachvollziehbarkeit

Schulaufsichtsbehörden sowie Jugend- und Landesjugendämter treffen derzeit ihre Entscheidungen in Auslegung des *unbestimmten Rechtsbegriffs Kindeswohl*¹⁹. Eine fachliche umschriebene Erziehungsgrenze *fachliche Legitimität* konkretisiert diesen unklaren Kindeswohlbegriff. Damit wären auf die Erziehungspraxis ausgerichtete Behörden- Entscheidungen nachvollziehbar, würde der Gefahr von Beliebigkeit oder gar Willkür begegnet. Derzeit entscheidet etwa ein Landesjugendamt über *Tätigkeitsuntersagungen* nach § 48 SGB VIII mangels objektivierbarer Entscheidungskriterien weitgehend auf der Grundlage subjektiver Kindeswohl-Auslegung. Letztlich dienen Handlungsleitsätze bzw. ein *Verhaltenskodex für Lehrkräfte* neben gestärkter Handlungssicherheit Erziehungsverantwortlicher auch dem Rechtsstaatsprinzip²⁰, der Transparenz und Nachvollziehbarkeit behördlicher Entscheidungen.

6. Gemeinsames Kindeswohlverständnis von Praxis und zuständigen Behörden

Handlungssicherheit Erziehungsverantwortlicher und Nachvollziehbarkeit behördlichen Entscheidens erfordern ein einheitliches Kindeswohlverständnis, auch im Interesse des Kindesschutzes (Ziffer II.8). Ein Orientierungsrahmen *fachlicher Legitimität* kann dies fördern.

Eine einheitliche Kindeswohlgrundlage könnte diese Grundlage haben:

DAS „KINDESWOHL“ IN DER PROFESSIONELLEN ERZIEHUNG **- ENTSCHEIDUNGSKRITERIEN ERZIEHUNGSVERANTWORTLICHER -**

- **Fachlich begründbare/legitime Erziehung: Kindesrecht auf nachvollziehbar geeignete Förderung der Entwicklung zur Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit**
- Fördern der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten
- Keine körperlichen, geistigen und seelischen Gefahren für den jungen Menschen
- Die inneren Bindungen des jungen Menschen
- Kontinuität und Stabilität von Beziehungen in der Erziehung
- Verlässliche Kontakte zu Eltern und Bezugspersonen sowie sichere Bindungen zu diesen Personen
- Fürsorge, Geborgenheit und Schutz der körperlichen, geistigen und seelischen Integrität, verbunden mit geeigneter beschützender Umgebung
- Wertschätzung und Akzeptanz
- Vermeiden von Loyalitätskonflikten und Schuldgefühlen
- Den Willen des jungen Menschen berücksichtigen, abhängig von Verständnis und Fähigkeit zur Meinungsbildung
- Gegen den Willen d. jungen Menschen gerichtetes Handeln ist verantwortbar, wenn andere fachlich legitime Maßnahmen nicht in Betracht kommen; aktive Grenzsetzungen wie „Handywegnahme“ müssen „angemessen“ sein: 1.die am wenigsten belastende aktive Grenzsetzung 2.verbale Grenzsetzung zeitlich unmöglich oder erfolglos
- Angemessene gesundheitliche und sonstige Versorgung

¹⁹ <https://familiengutachten.eu/kindewohl-interdisziplinaer-2/>

²⁰ Wesentlicher Bestandteil unserer Demokratie

II. FACHLICHE LEGITIMITÄT - GRENZE ZU MACHTMISSBRAUCH

1. Begriff und Bedeutung

Professionelles erzieherisches Handeln bewegt sich nicht nur innerhalb rechtlicher Grenzen, sondern unterliegt zusätzlich, ja sogar vorrangig, fachlich- pädagogischen Anforderungen. Vor der Frage, ob ein Verhalten rechtmäßig ist, stellt sich zunächst die Frage, ob es *fachlich legitim* ist.

Definition *fachliche Legitimität*: *fachlich legitim*, somit nicht machtmisbräuchlich, ist professionelles Erziehungshandeln, wenn es dem Kindeswohl dient. Dies ist der Fall, wenn das Verhalten aus Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft nachvollziehbar geeignet ist, ein pädagogisches Ziel der *Eigenverantwortlichkeit* und/ oder *Gemeinschaftsfähigkeit* zu verfolgen (§ 1 SGB VIII). *Fachlich legitim* bedeutet also fachlich begründbar. **Entscheidend ist nicht der tatsächliche Erfolg einer Maßnahme, sondern dass nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt wird. Maßstab ist dabei ein Perspektivwechsel hin zur Sicht einer neutralen Fachkraft, um rein subjektive Bewertungen zu vermeiden.**

Die Grenze zur *fachlichen Illegitimität* ist zum Beispiel dann überschritten, wenn sich Erziehungsverantwortliche in einer festgefahrenen Situation nur noch persönlich durchsetzen wollen, wenn Machtausübung im Vordergrund steht. Motive können *Recht behalten* oder persönliche Kränkung sein. Dann wird kein pädagogisches Ziel mehr verfolgt; das Handeln ist *fachlich illegitim*. Dann sprechen wir auch von Machtmissbrauch, unzulässiger Gewalt, kindeswohlwidrigem Verhalten oder einer Kindesrechtsverletzung. Im Übrigen ist jedes rechtswidrige Verhalten zugleich *fachlich illegitim*: wer gegen gesetzliche Vorgaben verstößt, beispielsweise gegen das Nichtraucherschutzgesetz oder die Zweckbindung gesetzlicher Leistungen, konterkariert das Ziel der *Gemeinschaftsfähigkeit*.

2. Voraussetzung verantwortbarer Erziehung

Eine rein rechtliche Betrachtung professioneller Erziehung greift zu kurz. Sie vernachlässigt, dass Erziehung einen gesellschaftlichen Auftrag erfüllt: die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen hin zu *Eigenverantwortlichkeit* und *Gemeinschaftsfähigkeit* (§ 1 Abs. 1 SGB VIII).

Daraus folgt ein doppeltes Anforderungsprofil professionellen Handelns:

- Fachkräfte müssen fachlich legitim handeln, nachvollziehbar pädagogische Ziele verfolgen.
- Zusätzlich müssen sie rechtmäßig handeln, die Rechtsordnung beachten.

Professionell Erziehung unterliegt zweifacher staatlichen Kontrolle:

- Fachlich-pädagogisch im Sinne der Orientierung an anerkannte Erziehungsziele
- rechtlich durch die Bindung an den Kindeswohlbegriff sowie Gesetze und Gerichtsentscheidungen

Das Projekt schließt damit eine Lücke im bisherigen Umgang mit dem *unbestimmten Rechtsbegriff Kindeswohl*. Die Rechtswissenschaft allein bietet bislang keine hinreichend konkrete Orientierung zur Abgrenzung verantwortbarer Erziehung von Gewalt oder Machtmissbrauch. Der Orientierungsrahmen *fachlicher Legitimität* konkretisiert diese Grenze fachlich- pädagogisch. Zugleich verhindert die Orientierung an *fachlicher Legitimität* ein rein defensives, ausschließlich juristisch geprägtes Absicherungsdenken. Pädagogische Kreativität und Verantwortung bleiben erhalten, ohne rechtsstaatliche Anforderungen zu vernachlässigen.

Um die *fachliche Legitimität* ihres Handelns zu überprüfen, müssen Erziehungsverantwortliche allein oder im Team eine Reflexion durchführen. Dabei sind drei Stufen der Reflexion relevant:

1. Reflexionsstufe Nr.1 → Beschreiben des Erziehungsziels:

Welches *pädagogische Ziel* wird verfolgt? Das Ziel orientiert sich an den erzieherischen Basiszielen der „Eigenverantwortlichkeit“ und der „Gemeinschaftsfähigkeit“.

2. Reflexionsstufe Nr.2 → persönliche Position:

Welches Handeln entspricht *eigener pädagogischer Haltung*? Wie wird dies begründet? Grundlage der Erziehung ist die pädagogische Haltung der/s einzelnen Erziehungsverantwortlichen. Ohne diese Grundlage ist fachliche Legitimität undenkbar.

3. Reflexionsstufe Nr.3 → Feststellen fachlicher Legitimität im Perspektivwechsel: Ist das in der Reflexionsstufe 2 vorgesehene Handeln aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft geeignet, das Erziehungsziel der Stufe 1 zu verfolgen? **Zusatzfrage bei aktiver Grenzsetzung:** ist diese angemessen, d.h. blieb eine verbale Grenzsetzung erfolglos und ist keine weniger intensiv in das Kindesrecht eingreifende aktive Grenzsetzung möglich? Unangemessen sind stets Straftaten und Kindeswohlgefährdungen.

Wichtig ist der Perspektivwechsel in der 3. Reflexionsstufe, der notwendig ist, um ein Verharren in der 2. subjektiv ausgerichteten Reflexionsstufe entgegenzuwirken. Es gilt, der *Subjektivitätsfalle* zu entgehen.

3. Pädagogisch zielführendes Handeln

Nur fachlich legitimes Handeln kann in der Erziehung verantwortlich sein. Deshalb ist vor jeder rechtlichen Bewertung zunächst die fachliche Legitimität zu prüfen. Der Kinderschutz wird dadurch gestärkt, aber auch pädagogische Gestaltungsfreiheit professionell Erziehungsverantwortlicher gesichert ist. *Fachliche Legitimität* schafft Orientierung in schwierigen Situationen, wirkt ausschließlich subjektivem Entscheiden entgegen.

Dabei geht es ausdrücklich nicht um eine Normierung *richtiger* Pädagogik oder die Bewertung einzelner pädagogischer Grundhaltungen. Es gibt viele *fachlich legitime* Wege, pädagogische Ziele zu verfolgen. Entscheidend ist allein, dass das jeweilige Handeln nachvollziehbar innerhalb eines fachlich begründbaren Rahmens erfolgt. Symbolisch lässt sich dies als ***Straße pädagogischer Kunst*** mit Leitplanken beschreiben:

innerhalb des breiten Handlungsspielraums bestehen vielfältige pädagogische Möglichkeiten; überschritten werden dürfen jedoch nicht die Grenzen zum Machtmissbrauch und damit zur Kindesrechtsverletzung.

Ein „päd. Kunstfehler“ liegt dann vor, wenn Entscheiden/ Handeln aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft ungeeignet ist, ein päd. Ziel zu verfolgen → Eigenverantwortlichkeit / Gemeinschaftsfähigkeit.



Diese Grafik symbolisiert die Orientierungsfunktion der *fachlichen Legitimität*. Jede abschließende Bewertung erzieherischen Handelns bleibt der pädagogischen Indikation des konkreten Einzelfalls vorbehalten, wobei vorrangig Alter, Entwicklungsstand, Vorgeschichte des jungen Menschen sowie die Erfordernisse der konkreten Situation entscheidend sind.

Nachfolgend einige Fallbeispiele in der Bewertung *fachlicher Legitimität*:

Fallbeispiel - Schulpause

In einer Schule beobachtet eine Lehrerin in der großen Pause, dass in einer hinteren Schulhofecke geraucht wird. Um nicht ihre eigene Ohnmacht im Umgang mit der Situation zu zeigen, schaut sie in eine andere Richtung und tut so, als hätte sie nichts gesehen.

Bewertung: Sie nimmt ihre Erziehungsverantwortung nicht wahr (Ziffer 4) und handelt deshalb *fachlich illegitim*.

Sachverhaltsalternative: Die Lehrerin reagiert und spricht die Schülergruppe an. Sie weist auf die Risiken des Rauchens hin, ohne dies zu verbieten. So drückt sie ihre Meinung aus, wonach die Sechzehnjährigen selbst in die Pflicht genommen sind, über ihre Gesundheit eigenverantwortlich zu entscheiden und das Rauchen unterlassen sollten.

Bewertung: die Lehrerin verfolgt einerseits das pädagogische Ziel der *Eigenverantwortlichkeit*. Sie unterlässt es jedoch, entsprechend dem Nichtraucherschutzgesetzes ein Rauchverbot auszusprechen, das auch der Schulordnung entspricht. Damit handelt sie wider dem zweiten grundlegenden Erziehungsziel der *Gemeinschaftsfähigkeit*. Ihr Handeln ist aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft ungeeignet, dieses pädagogische Ziel zu verfolgen.

Fallbeispiel - Reiterspiel

Auf der Rückfahrt in die Einrichtung wird ein sechsjähriges Mädchen einer insgesamt neunköpfigen Kindergruppe in der S-Bahn immer unruhiger. Einer der beiden Betreuer nimmt das Kind auf seinen Schoß, da es von sich aus darum bittet. Nach einigen Minuten will er das begonnene Reiterspiel beenden, das Kind möchte aber weiterspielen und wird extrem aggressiv. Um die anderen Fahrgäste zu schützen, muss der Betreuer das Kind festhalten. Beim Aussteigen aus der Bahn hält er das tobende Kind weiter fest, um zu verhindern, dass das völlig unbeherrschte Kind auf die Gleise und später auf die Straße läuft. Das Kind tobt unvermindert weiter.

Reiterspiel

Ist dies *fachlich legitim*? Auch der vorgeschlagene Perspektivwechsel (Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft) lässt hierauf keine eindeutige Antwort zu. Das zeigt, dass das Beschreiben *fachlicher Legitimität* zwar grundsätzlich mit Objektivierung und verbesserter Überprüfbarkeit erzieherischen und behördlichen Handelns verbunden ist, in einem Restansatz aber noch persönliche Bewertungen notwendig sind. Handelt der Betreuer sexuell übergriffig, somit nicht mehr pädagogisch zielführend? Der Perspektivwechsel bleibt in diesem Fall beeinflusst von der persönlichen Sicht der/s einzelnen Erziehungsverantwortlichen. Wir meinen, dass das Reiterspiel bei einer Sechsjährigen grundsätzlich sexuell übergriffig und damit *fachlich illegitim* ist. Im vorliegenden Fall sprechen freilich der entsprechende Wunsch des Mädchens und dessen erhöhte Unruhe im Falle einer Beendigung des Reiterspiels für *fachlich legitimes* Handeln. Es geht um vom Kind erwünschte Zuwendung, verbunden mit dem Erziehungsziel der Beruhigung. Das Beispiel zeigt im Übrigen auch, dass Machtmissbrauch außerhalb pädagogischer Grenzsetzung denkbar ist.

Festhalten des Kindes

Das Festhalten des Kindes erfolgt im Rahmen der zivilrechtlichen Aufsichtspflicht, um das unbeherrschte Kind vor sich selbst (Erziehungsziel *Eigenverantwortlichkeit*) und andere Fahrgäste (Erziehungsziel *Gemeinschaftsfähigkeit*) zu schützen. Der Betreuer handelt daher *fachlich legitim*, entspricht seiner zivilrechtlichen Aufsichtspflicht (Anhang 3).

4. Pädagogische Zurückhaltung

Pädagogische Handlungsstrategien werden in ihrer Intensivität in zwei Kategorien eingeteilt:

- Intervention als steuerndes Handeln
- Und pädagogische Zurückhaltung als abwartendes Handeln

Das scheinbare „Nichtstun“ ist in der Pädagogik oft kein passives Verhalten, sondern bewusste pädagogische Entscheidung. Bleibt ein/e Pädagog*in in einer speziellen Erziehungssituation untätig, kann dies sowohl *fachlich legitim* wie auch *fachlich illegitim* sein. Kündigt ein Pädagoge etwa eine Konsequenz an, die er jedoch anschließend ohne nachvollziehbaren Grund nicht umsetzt, etwa das Abschalten des Warmwassers bei der Duschorgie eines Dreizehnjährigen, gefährdet er zukünftige pädagogische Prozesse. Wir sprechen davon, dass er seine Erziehungsverantwortung nicht wahrnimmt, folglich *fachliche Illegitimität* vorliegt: das Verhalten schadet seiner pädagogischen Glaubwürdigkeit. Pädagogisch Zurückhaltung ist hingegen zielführend, mithin *fachlich legitim*, sofern ein pädagogischer Prozess nur zeitlich unterbrochen wird. Wenn etwa eine Erzieherin einem pädagogisch nicht erreichbarem Kind signalisiert *darüber sprechen wir noch*, bleibt die pädagogische Zielverfolgung bestehen.

5. Werteordnung

Fachlich legitimes Handeln ist mit der Vermittlung unseres Wertefundaments verbunden, das heißt mit der allgemein anerkannten Werteordnung. Eine ausformulierte Erziehungsethik ist freilich nicht vorhanden, sodass eine Abgrenzung Erziehen- Machtmissbrauch besonderer Herausforderung unterliegt. **Umso wichtiger ist es, den Rahmen einer allgemein anerkannten Werteordnung für unsere Gesellschaft zu beschreiben:**

- *Fachliche Legitimität* erfordert- neben dem primären Anforderungsprofil- auch wertorientiertes moralisches Handeln, auf innerer Überzeugung und Grundprinzipien basierend, die als richtig und gut anerkannt sind. Es geht um Werte, die als moralisch und sozial angemessen gelten. *Fachlich legitime* Erziehung ist folglich mit der Vermittlung einer in unserer Gesellschaft allgemein anerkannten Werteordnung verbunden. Diese Werte sind allgemeine Zielvorstellungen, die in ihrer Bedeutung allseits anerkannt sind und gelebt werden. Angesichts eines erkennbaren Werteverlustes in der Gesellschaft sind allgemein anerkannte Zielvorstellungen im *Diskurs fachliche Legitimität* zu beschreiben (Ziffer I.).

In der Praxis und in zuständigen Behörden sprechen wir vom *Kategorischen Imperativ der Pädagogik*:

Kategorischen Imperativ der Pädagogik

Handle so, dass Deine Entscheidungen dem generellen Rahmen *fachlicher Legitimität* entsprechen, d.h. pädagogisch zielführend sind und eine allgemein anerkannte Werteordnung beachten.

Die folgenden aufgelisteten Wertevorstellungen sind auf ihre Allgemeingültigkeit hin zu überprüfen²¹:

„ALLGEMEIN ANERKANNTE WERTEORDNUNG“ - DIE GRUNDLAGE „FACHLICH LEGITIMEN“ HANDELNS IN PROFESSIONELLER ERZIEHUNG	
Welche Werte vermittelt werden, entscheiden in pädagogischer Freiheit Erziehungsverantwortliche im Kontext der pädagogischen Grundhaltung ihres Anbieters/ Trägers. Da aber im Rahmen „fachlich legitimen“ Handelns (*) ein Erziehungsziel die „Gemeinschaftsfähigkeit“ des jungen Menschen ist, muss ein Wertefundament vermittelt werden, das verfassungskonform ist und gesellschaftlicher Entwicklung im Wertewandel entspricht. Insbesondere nach den Landesschulgesetzen sind bisher diese Werte relevant:	
Welche Werte vermittelt werden, entscheiden in pädagogischer Freiheit Erziehungsverantwortliche im Kontext der pädagogischen Grundhaltung ihres Anbieters/ Trägers. Da aber im Rahmen „fachlich legitimen“ Handelns (*) ein Erziehungsziel die „Gemeinschaftsfähigkeit“ des jungen Menschen ist, muss ein Wertefundament vermittelt werden, das verfassungskonform ist und gesellschaftlicher Entwicklung im Wertewandel entspricht. Insbesondere nach den Landesschulgesetzen sind bisher diese Werte relevant:	Zweifel, ob ein Wert noch allg. anerkannt ist u. überwiegend gelebt wird
• Ehrfurcht vor Gott	(+)
• Achtung vor der Würde des Menschen	
• Sozialkompetenz: soziales Handeln und Einhalten der Gesetze und Richtersprüche	(+)
• Rücksicht / Respekt gegenüber Anderen	(+)
• Die Gesundheit vorbeugen und erhalten	
• Freiheit: Möglichkeit zur Selbstbestimmung und zu eigenem Entscheiden im Rahmen des Gemeinwohls unter Beachtung der Rechte anderer	
• Gerechtigkeit: faires Verhalten gegenüber allen Menschen	
• Demokratie: 1. Gleichheit vor dem Gesetz: „Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Sprache, seiner Herkunft, seiner Rasse, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“ 2. Friedensgesinnung	
• Achtung vor der Überzeugung des anderen	(+)
• Achtung kultureller Vielfalt	(+)
• Glaubwürdigkeit als Grundlage für Vertrauen und offene Kommunikation	(+)
• Verlässlichkeit	(+)
• Erhaltung und Schutz der Umwelt: Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen	(+)
• Sicherheit: Gefühl von Stabilität und Verlässlichkeit	(+)
• Dankbarkeit: Wertschätzung für das, was man hat und durch andere an Positivem erfährt	(+)
• Übernahme von Verantwortung für sich und andere	(+)
• Empathie: Fähigkeit, sich in andere hineinzusetzen	(+)
• Loyalität: Einstehen für Personen und Überzeugungen	
• Weiterentwicklung: Streben nach Wachstum und Verbesserung, persönlich und beruflich	
• Verantwortung für Tiere	
*) zum Begriff „fachliche Legitimität“, Kernaussage d. „Projekts Pädagogik u. Recht“ https://www.paedagogikundrecht.de/	

²¹ <https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2026/01/Werteordnung.pdf>

6. Aktive pädagogische Grenzsetzung

Aktive pädagogische Grenzsetzungen, wie zum Beispiel die Wegnahme eines im Unterricht störendes Handys, erfordern neben ihrer fachlichen Eignung (zielführende Pädagogik/ Ziffern 2 und 3) eine zusätzliche Reflexion, ob das Handeln *angemessen* ist. Das ist der Fall, wenn es erforderlich, geeignet und verhältnismäßig ist, das heißt keine weniger intensiv in ein Kindesrecht eingreifende geeignete aktive Grenzsetzung in Betracht kommt. Es ist insoweit stets zu fragen, ob eine vorherige verbale Grenzsetzung erfolglos blieb und ob die gewählte aktive Grenzsetzung diejenige ist, die für den jungen Menschen mit der geringsten Belastung verbunden ist. Im Falle einer erforderlich spontanen Aktion ist diese Frage natürlich entbehrlich **Dazu nachfolgend zwei Fallbeispiele:**

Fallbeispiel – Handywegnahme im Unterricht

Die Lehrerin fordert einen Vierzehnjährigen auf, ihr sein Handy zu geben, da er damit im Unterricht stört. Da dies erfolglos bleibt, nimmt sie ihm das Handy mittels schnellem Griff weg.

Bewertung:

die Handywegnahme ist dann *fachlich legitim*, wenn sie pädagogisch zielführend ist, der Werteordnung entspricht und *angemessen* ist. Bemerkung: in diesem Fallbeispiel sind alle drei Voraussetzungen der *fachlichen Legitimität* angesprochen, da sie jeweils von Bedeutung sind; in anderen Fallbeispielen sieht dies auch anders aus. Eine ausführliche Reflexion im Team oder allein bleibt selbstverständlich vorbehalten:

- a. **Zielführende Pädagogik:** die Handywegnahme ist aus der Sicht einer gedachten neutralen pädagogischen Fachkraft geeignet, das Erziehungsziel der *Gemeinschaftsfähigkeit* zu verfolgen.
- b. **Zur Werteordnung:** Rücksicht und Respekt vor am Unterricht interessierten Mitschülern gebietet das Einschreiten der Lehrerin. Hinweis: in der vorgeschalteten Grafik allgemein anerkannter Wertevorstellungen ist allerdings bezweifelt, ob diese Werte nicht inzwischen angezweifelt sind, weil sie nicht mehr allgemein anerkannt sind und nicht mehr überwiegend gelebt werden. Dies verdeutlicht die Bedeutung des unter Ziffer I vorgeschlagenen *Diskurses fachliche Legitimität*.
- c. **Angemessenheit der aktiven Grenzsetzung:** welche alternativen Handlungsoptionen hatte die Lehrerin? Wir meinen: angesichts des störenden Verhaltens des Schülers und der Notwendigkeit des unmittelbaren Handelns: keine.

Die Lehrerin handelt *fachlich legitim*, was bei einem Oberstufenschüler anders zu bewerten wäre.

Fallbeispiel - Verweigerung des Bettaufstehens im Internat

Der Dreizehnjährige bleibt in seinem Bett liegen, *hat keine Lust auf Unterricht*. Der Lehrer fordert ihn erfolglos auf. Nun öffnet er das Fenster zieht das Kopfkissen weg und rüttelt ihn wach, um Druck auszuüben.

Bewertung: Der Lehrer verfolgt subjektiv (Reflexionsstufe Nr.1) das Erziehungsziel der *Eigenverantwortlichkeit*: der Junge soll insbesondere für seine berufliche Entwicklung lernen, dass der Schulbesuch wichtig für sein Leben ist und zukünftig dementsprechende eigenverantwortliche Entscheidungen treffen. Zur Verfolgung dieses Ziels hat sich der Lehrer *fachlich legitim* zu verhalten, das heißt, aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Hier wählt er aktive Grenzsetzungen, sodass die spezifische Reflexion der Reflexionsstufe Nr.3 greift. Danach muss das Handeln aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft geeignet **und angemessen** sein, das Erziehungsziel der *Eigenverantwortlichkeit* zu verfolgen. Dies ist für das Wegziehen der Bettdecke und des Fensteröffnens zu bejahen.

Aber waren die aktiven Grenzsetzungen auch *angemessen*? Die erste Voraussetzung einer vorherigen erfolglosen Aufforderung ist erfüllt. Bestehen andere geeignete Handlungsoptionen, die für den Dreizehnjährigen weniger belastend sind? Im Sinne der Intensität des Kindesrechtseingriffs und damit der *Angemessenheit* des Handelns besteht folgende Reihenfolge: Ungemütlichkeit erzeugen durch Kälteeinwirkung, Kissen-/ Bettdeckewegziehen, Wachrütteln. Wenn der Lehrer zunächst nach erfolgloser Aufforderung das Fenster öffnet und mangels Reaktion die Bettdecke wegzieht, handelt er *angemessen, fachlich legitim*. Bemerkung: das Beispiel lässt wiederum einen Beurteilungsspielraum bei der *fachlichen Legitimität* zu: spätestens strafbares Handeln oder eine **Kindeswohlgefährdung** wären jedoch *fachlich illegitim*. Eine **Kindeswohlgefährdung liegt vor** bei Gefahr für die Entwicklung zur eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit in körperlicher, geistiger oder seelischer Hinsicht, verursacht durch fachlich nicht begründbares Handeln. Das ist zum Beispiel der Fall bei Vernachlässigung. Vernachlässigung ist Kindeswohlgefährdend, wenn aufgrund fehlender oder unzureichender Fürsorge elementare Bedürfnisse nicht oder nur mangelhaft befriedigt werden, mit der Prognose chronischer körperlicher, geistiger oder seelischer Unterversorgung.

7. Handlungsleitlinien einzelner Träger

Jeder Träger außerfamiliärer Erziehung sollte im Rahmen fachlicher Handlungsleitlinien (§ 8b Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII) transparent formulieren, welche pädagogische Grundhaltung besteht, welche Handlungsoptionen in grenzproblematischen Situationen möglich sind, und was unter *fachlicher Legitimität* verstanden wird.

Solche **trägerspezifischen Leitlinien** sollten sich an allgemeinen fachlichen Handlungsleitsätzen orientieren, die durch Fachverbände oder Spitzenverbände entwickelt werden könnten (Ziffer I.). **Dadurch würden:**

- die Handlungssicherheit professionell Erziehender gestärkt,
- willkürlichen Behördenentscheidungen entgegengewirkt,
- rechtsstaatliche Transparenz verbessert,
- und die gesellschaftliche Bedeutung pädagogischer Berufe gestärkt.

8. Gemeinsames Kindeswohlverständnis Praxis- Behörden

Der Ansatz fachlicher Legitimität verbessert die Handlungssicherheit unmittelbar Erziehungsverantwortlicher ebenso wie die Transparenz behördlicher Entscheidungen.

Das Projekt versteht fachliche Legitimität als Grundlage eines gemeinsamen Kindeswohlverständnisses von Fachkräften, Trägern, Aufsichtsbehörden und Gerichten. Dies entspricht auch Art. 3 der UN-Kinderrechtskonvention, wonach Entscheidungen vorrangig am Kindeswohl auszurichten sind. Zugleich fordert das Projekt eine offene Diskussionskultur. Das Eingeständnis eigener Grenzen in schwierigen Erziehungssituationen ist keine Schwäche, sondern professionell. Gerade grenzproblematische Situationen erfordern Sachverhaltsklärung, Analyse sowie fachliche und rechtliche Reflexion.

Für Landesjugendämter gilt:

- Beratung geht vor Aufsicht, allein schon wegen ihrer präventiven „Kindeswohl“- Bedeutung.
- Wenn Fachkräfte wie Sozialarbeiter*nnen/ -pädagog*nnen mit einer im juristischen Sinne „Rechtmäßigkeitsaufsicht“ über Anbieter / Träger betraut sind (staatliches „Wächteramt“), ohne dass ihnen die damit verbundenen rechtsstaatlichen Mechanismen und juristischen Kriterien vermittelt werden, werden sie notgedrungen ihre eigene pädagogische Haltung als ausschließliche Grundlage ihrer Entscheidungen nutzen (gilt entsprechend für das staatliche „Wächteramt“ der Jugendämter).
- PädagogInnen öffnen sich zum Teil nicht in krisenhaften Situationen des pädagogischen Alltags, wollen sich und anderen nicht eingestehen, an eigene Grenzen zu stoßen.

- Kindern und Jugendlichen stehen zwar Beschwerdewege offen. Die im Spannungsfeld Kindesrechte - Erziehung bei pädagogischen Grenzsetzungen entstehenden Probleme bleiben jedoch weitgehend verborgen. Evident werden in der Regel einfache Sachverhalte wie Essensqualität und „Teilnahme an Freizeitaktivitäten“. Im Übrigen: neutrale Beschwerdeinstanzen/ Ombudschaften können i.d.R. nicht zur Objektivierung beitragen, wenn sie fremde Subjektivität durch eigene ersetzen (weil sie ebenfalls keine objektivierenden Kriterien der Kindeswohl- Auslegung kennen).

Der Projektvorschlag lautet:

- **Behörden, insbesondere Jugend- und Landesjugendämter müssen nicht nur eigene Entscheidungen an den Strukturen „fachlicher Legitimität“ ausrichten sondern sich danach auch von ihren eigenen Aufsichtsbehörden und von der Öffentlichkeit danach beurteilen lassen.**
- Behörden handeln dann *fachlich legitim* und mithin kindeswohlgerecht, wenn sie durch ihre Entscheidungen nachvollziehbar Voraussetzungen oder Grundlagen zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen schaffen bzw. sicherstellen: entweder allgemein als erforderlicher Erziehungsstandard oder im Einzelfall der Erziehung. Die Persönlichkeitsentwicklung ist entweder auf das Ziel der *Eigenverantwortlichkeit* oder der *Gemeinschaftsfähigkeit* ausgerichtet.²²

9. Das Legitimitätsmodell

Das von uns entwickelte Legitimitätsmodell beinhaltet eine neue Bewertungsmethode persönlicher und behördlicher Eingriffe in die Rechte anderer. Es hilft dabei, Rechtseingriff von Behörden ebenso wie solche natürlicher Personen als legitim, legal, illegitim oder illegal einzuordnen und ist auf alle Lebensbereiche anwendbar. Damit wird die Richtigkeit der Strukturen *fachlicher Legitimität* schlüssig begründbar: was für alle Lebensbereiche gilt, gilt erst recht für die professionelle Erziehung. In dieser sprechen wir bei Rechtseingriffen von pädagogischen Grenzsetzungen, verbal oder aktiv.

Das Legitimitätsmodell umfasst - der Legalität vorgeschaltet - das Anforderungsprofil der Legitimität. Es befähigt Personen und Behörden, beabsichtigte Rechtseingriffe vorab auf Legitimität und Legalität zu überprüfen. Dabei ist die Legitimität Vorstufe der Legalität: ohne Legitimität keine Legalität. Auch für die Politik wird die Anwendung des Modells empfohlen: politische Diskussionen sollten sich nicht nur auf der Ebene persönlicher Meinung bewegen, ebenso wenig auf Rechtmäßigkeitsfragen beschränkt sein. Die Alternative Rechtmäßigkeit - Rechtswidrigkeit ist zwar elementare Grundlage des Zusammenlebens, sie verkürzt jedoch Meinungsbildung auf die juristische Ebene. So bleiben Fragen nach Ursache, Wirkung und

²² <https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2026/05/Fachliche-Legitimitaet-Bedeutung-fuer-Behoerden.docx.pdf>

Ziel ebenso unberücksichtigt wie Aspekte der Verantwortbarkeit, letztlich der Moral. Die Legitimität erhellt diesen Graubereich zwischen Legalität und Illegalität durch strukturelle Voraussetzungen²³:

DAS LEGITIMITÄTSMODELL - BEWERTUNG VON EINGRIFFEN IN DIE RECHTE ANDERER -				
Start- frage*	I. Persönl. Position bzw. der Behörde	II. Verantwortbarkeit der subjektiven Zielverfolgung	III. Rechtmäßigkeit der Zielverfolgung	Bewertungsergebnis
	Bewertungsmaßstab <i>persönliche Haltung</i>	Bewertungsmaßstab <i>Legitimität</i> (*)	Bewertungsmaßstab <i>Legalität</i>	drei Ergebnisse möglich:
Diese Matrix gilt für alle Bereiche des Lebens	1. Welches Ziel? 2. Subjektive Zielverfolgung beschreiben	1. Nachvollziehbare Zielverfolgung? 2. Werteordnung beachtet? 3. Angemessene Zielverfolgung?	Entspricht d. <i>legitime Zielverfolgung</i> den Gesetzen u. der Rechtsprechung? Hinweis: oft geht es um die Abwägung berechtigter Interessen der Beteiligten	1. Zielverfolgung: <i>legitim und legal</i>
	Verwaltungsbehörden: unbestimmte Rechtsbegriffe (<i>Gemeinwohl / Kindeswohl</i>) dürfen nicht nur nach persönl. Haltung interpretiert werden: Gefahr von Beliebigkeit / Willkür (Erfahrungen in einem Landesjugendamt)	<i>Legitimität</i> ist Voraussetzung der <i>Legalität</i> , ist deren Vorstufe. <i>Legalität</i> erfordert zusätzlich das Beachten der Rechtsordnung (Gesetze + Rechtsprechung). Bei <i>Legitimität</i> kann also Rechtswidrigkeit vorliegen. Z.B. ist der Einbehalt gesetzl. Taschengelds pädagogisch <i>legitim aber illegal</i> , da er gegen die Rechtsordnung verstößt (höchstpersönl. Taschengeldanspruch)	Wenn Inhalte der <i>Legitimität</i> beschrieben sind, wie z.B. die <i>Leitlinien ärztlicher Kunst</i> , entscheiden Richter nicht nur auf der Basis von Gesetzen sondern fragen zuvor nach der <i>Legitimität</i> . Ausformulierte <i>Leitsätze pädagog. Kunst</i> wären z.B. auch bindend, sodass vorab geprüft würde, ob diese beachtet wurden.	2. Zielverfolgung: <i>legitim, ausnahmsweise illegal</i> 3. Zielverfolgung: <i>illegitim, daher illegal</i>
PROJEKT PÄDAGOGIK und RECHT	* Am *Start wird nach der <i>Legalität</i> best. Maßnahmen gefragt (Ja- / Nein- Antwort): z.B. <i>sind die Bettgitter in der Altenpflege legal?</i> (*) Verantwortbarkeit = <i>Legitimität</i> , deren Voraussetzungen mit den folgenden Fragen geklärt werden können: 1. Ist die subjektive Begründung der Zielverfolgung (I.) nachvollziehbar (objektivierbar): ist sie geeignet, das Ziel zu verfolgen? 2. Widerspricht das Ziel oder die Zielverfolgung unserer allgemein anerkannten Werteordnung? 3. Ist die Zielverfolgung <i>angemessen</i> : erforderlich, um das Ziel zu verfolgen, darüber hinaus <i>verhältnismäßig</i> ? <i>Verhältnismäßig</i> ist sie, wenn kein weniger intensiver Eingriff in das Recht möglich ist. Abschlusshinweis: <i>Gesetze / Rechtsprechung (III)</i> sollen <i>legitim</i> sein (II); sonst sind sie anzupassen !			

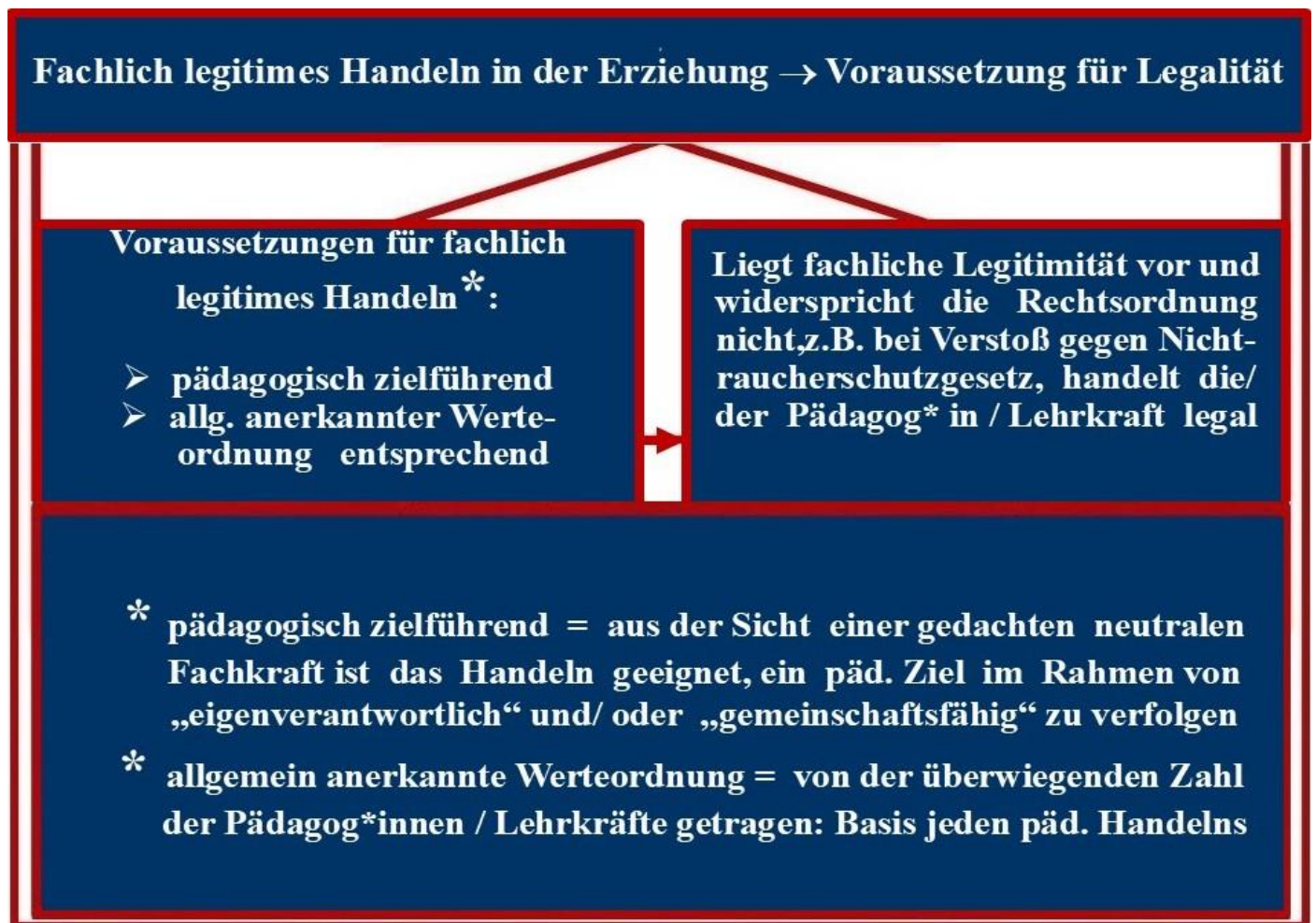
Hier einige im Legitimitätsmodell beantwortbare Fragen zu Rechtseingriffen:

- Sind Bettgitter in der Altenpflege legitim und legal?
- Ist die Wegnahme eines Handys in der Schule legitim und legal?
- Sind aktive Grenzsetzungen in der Erziehung legitim und legal, etwa ein Kind festhalten, damit es zuhört?
- Darf eine Kommune natürliche Flächen aus wirtschaftlichen Gründen mit einem Supermarkt versiegeln?
- Dürfen Nachbarn im Garten nach 22h Mitbürger am Schlaf hindern?
- Ist der Ausschluss von Frauen vom Priesteramt in der katholischen Kirche legitim und legal?
- Ist der kriegerische Abgriff ... politisch legitim?

²³ <https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2026/08/Das-Legitimitaetsmodell-Anwendung-in-der-Praxis.pdf>

III. ZUSAMMENFASSUNG UND AUSBLICK

Mit dieser Übersichtsgrafik zur *fachlichen Legitimität* schließt sich der Argumentationskreis des Projekts:



So wie der Klimawandel eine Transformation der Wirtschaft einfordert, hat sich die Pädagogik erweiternden Strukturen zu öffnen, die notwendig sind, um auf die gesellschaftlichen Herausforderungen wachsender Kinder- und Jugendgewalt sowie auf Bildungs- und Erziehungsprobleme im Internet und in der Digitalisierung zu reagieren, vor allem aber auf das „Wahrheitsproblem“ (Ziffer II.7).

Wenn wir das nicht schaffen, etwa im vorgeschlagenen integriert fachlich- rechtlichen „Navigationssystem fachliche Legitimität“, drohen gravierende Probleme in gesellschaftlichen Verwerfungen: erfolgsversprechende Erziehungs- und Bildungsarbeit ist Grundvoraussetzung für die Zukunft unserer Gesellschaft. Ohne aber die Fähigkeit und Bereitschaft, in neuen Ansätzen wie der „fachlichen Legitimität“ zu denken, ist dies nicht zu bewältigen. Voraussetzung ist die Bereitschaft von Spitzenverbänden und obersten Behörden, innovative Ideen aufzugreifen und sich den gravierenden Herausforderungen in einem Fachdiskurs zu stellen.

Die innovativen Ansätze „fachlicher Legitimität“ lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- **Für unmittelbar Erziehungsverantwortliche in der Stärkung eigener Handlungssicherheit**

Professionell Erziehungsverantwortliche müssen „fachlich legitim“ handeln. „Fachlich legitim“ ist die Erziehung, wenn sie nicht machtmisbräuchlich ist. Das ist der Fall, wenn das Erziehungshandeln aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft (Perspektivwechsel) nachvollziehbar geeignet ist, ein pädagogisches Ziel im Rahmen von „Eigenverantwortlichkeit“ und/ oder „Gemeinschaftsfähigkeit“ zu verfolgen. Einen ersten generellen Eindruck zu den entsprechenden fachlichen – aber auch zu den rechtlichen - Grenzen der Erziehung in der Abgrenzung zum Machtmissbrauch vermitteln die „Handlungsleitsätze professioneller Erziehung“²⁴ der „Initiative Handlungssicherheit“ und des Projekts. Für Schulen sind ähnliche Leitlinien als „Verhaltenskodex für Lehrkräfte“ von der Schulaufsicht zu entwickeln.

- Sowohl solche „Handlungsleitsätze professioneller Erziehung“ als auch ein „Verhaltenskodex für Lehrkräfte“ sind zu entwickeln, initiiert durch Fachverbände bzw. die Schulaufsicht in einem Fachdiskurs.

- **Für mittelbar verantwortliche Beratungs- und Aufsichtsbehörden in ihrer Rechtsstaatspflicht**

Behörden, insbesondere Schulaufsicht, Jugend- und Landesjugendämter müssen nicht nur eigene Entscheidungen an den Strukturen „fachlicher Legitimität“ ausrichten sondern sich danach auch von ihren eigenen Aufsichtsbehörden und von der Öffentlichkeit beurteilen lassen. Behörden beachten dann das Kindeswohl, das heißt sie handeln „fachlich Legitim“, wenn sie in ihren Entscheidungen eine Grundlage für die Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen bieten.

Das ist der Fall, wenn sie nachvollziehbar eine Ziel im Rahmen von „Eigenverantwortlichkeit“ und/ oder „Gemeinschaftsfähigkeit“ verfolgen. Und: aus rechtsstaatlichen Gründen brauchen Behörden eine objektivierbare und damit über- prüfbare Abgrenzung zulässiger Machtausübung von Machtmissbrauch, um die bestehenden Beliebigkeitsgefahr zu minimieren. Das vom „Projekt Pädagogik und Recht“ entwickelte Anforderungsprofil „fachlicher Legitimität“ bietet insoweit Unterstützung und beschreibt eine gegenüber dem „unbestimmten Rechtsbegriff Kindeswohl“ konkretisierend wirkende Struktur. Die damit verbundenen Aussagen sind sowohl für Erziehungsverantwortliche als auch für zuständige Behörden elementar, einerseits für eine gestärkte Handlungssicherheit in schwierigen Situationen des Erziehungsalltags, andererseits für nachvollziehbares, dem Rechtsstaatsprinzip verpflichtetes Entscheiden.

²⁴ <https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2024/07/Handlungsleitsaetze-prof.-Erziehung-1.pdf>

Macht umfasst jede physische oder psychische Krafteinwirkung, darüber hinaus Machtausübung mit dem Ziel, den Willen eines Kindes oder Jugendlichen zu ersetzen oder zu beeinflussen, durch:

- objektiv pädagogisch begründbares, die Kindesrechte beachtendes Handeln als zulässige Macht
- nicht objektiv pädagogisch begründbares und/ oder ein Kindesrecht verletzendes Handeln, ohne dass eine Rechtfertigung wegen erforderlicher, „geeigneter“ und „verhältnismäßiger“ Gefahrenabwehr aufgrund Eigen- oder Fremdgefährdung des Kindes/ Jugendlichen vorliegt als unzulässige Macht
- Gefahrenabwehr zur erforderlichen, „geeigneten“ und „verhältnismäßigen“ Abwehr einer Eigen- oder Fremdgefährdung des Kindes/ Jugendlichen als zulässige Macht

Grenzverletzendes Handeln beinhaltet das Überschreiten der fachlichen (Legitimität) oder der rechtlichen Grenze der Erziehung (Legalität). Die fachliche Grenze ist beachtet, wenn nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt („Objektive pädagogische Begründbarkeit“) und kein Kindesrecht verletzt wird. Die rechtliche Grenze der Erziehung wird eingehalten, wenn das Handeln der Rechtsordnung, d.h. den Gesetzen und der Rechtsprechung, entspricht sowie das Verbot der „Kindeswohlgefährdung“ beachtet.

Ausblick: In der Zukunft sollte im Interesse des die Handlungssicherheit Verantwortlicher umfassenden **Kindesschutzes** eine Brücke zwischen den fachlichen und den rechtlichen Herausforderungen, zwischen den pädagogischen Notwendigkeiten und den Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen im Wege der „fachlichen Legitimität“ gelebt werden. Leider braucht es hierfür erfahrungsgemäß einen Gesetzesimpuls, um verantwortliche Behörden und Fachverbände für einen dementsprechenden *Diskurs fachliche Legitimität*²⁵ zu veranlassen. Eine insoweit richtungsweisende Gesetzesinitiative ist dem **Anhang 2** zu entnehmen. Am Ende des Diskurses wird ein - wie bereits mehrfach erläuteter, zwischen den zuständigen Institutionen vereinbarter, in einem permanenten Qualitätsprozess fortzuschreibender Orientierungstext genereller „Handlungsleitsätze professioneller Erziehung“²⁶ stehen, für Schulen ein „Verhaltenskodex für Lehrkräfte“²⁷, beide unter der Überschrift eines „Orientierungsrahmens fachlicher Legitimität für schwierige Situationen des Erziehungsalltags“.

Dass die Bildungsarbeit in Kitas und Schulen qualifiziert wird, dürfte selbstverständlich sein. Da denken wir auch an die politische Bildung in Schulen, die ein gestärktes Demokratieverständnis beinhaltet. Die beginnende Demokratiebildung ist da ein wesentliches Element, wie ein Beispiel aus NRW zeigt²⁸.

²⁵ <https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2024/01/Fachdiskurs-Subjektivitaetsfalle-Projekt.pdf>

²⁶ <https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2024/07/Handlungsleitsaetze-prof.-Erziehung-1.pdf>

²⁷ <https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2024/10/Handlungsleitsaetze-Schule-5.pdf>

²⁸ <https://www.qua-lis.nrw.de/demokratie-in-schule-nrw>

VOM PROJEKT EMPFOHLENE „PRÜFSCHEMATA ZULÄSSIGE MACHT“

Nachträgliche Bewertung / Reflektion im Erziehungsalltag

Prüfschema für grenzwertige Situationen → zur Abgrenzung zulässiger Macht von Machtmissbrauch im Rahmen fachlicher Legitimität und rechtlicher Zulässigkeit

Frage 1

Lag eine Grenzsetzung vor, bei der Zwang ausgeübt wurde?

- ☐ Ja.....weiter mit Frage 2
☐ Nein.....keine Machtausübung

Ein Kindesrecht war betroffen: das Handeln war gegen den Willen des jungen Menschen gerichtet.

Frage 2

War die Grenzsetzung aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft geeignet, ein pädagogisches Ziel zu verfolgen, folglich fachlich legitim?

- ☐ Ja.....weiter mit Frage 3
☐ Nein.....weiter mit Frage 4

Das Handeln muss pädagogisch zielführend sein. Unerheblich ist, ob ein pädagogischer Erfolg eintrat. Physische Grenzsetzungen müssen darüber hinaus erforderlich und angemessen sein:

- es kam keine weniger belastende physische Grenzsetzung in Betracht, die fachlich legitim war
- und eine vorherige verbale Grenzsetzung war zeitlich unmöglich oder sie ist erfolglos geblieben

Frage 3

Haben Sorgeberechtigte zugestimmt (Wissen und Wollen)?

- ☐ Ja.....**zulässige Macht**
☐ Nein.....weiter mit Frage 4

Das Handeln war für die Sorgeberechtigten vorhersehbar, sodass „stillschweigende Zustimmung“ vorlag oder sie haben - bei Nichtvorhersehbarkeit - ausdrücklich zugestimmt. Die Zustimmung des jungen Menschen wäre erforderlich, sofern / soweit sein Taschengeld für ihn verwendet wurde.

Frage 4

Lag akute Eigen- oder Fremdgefährdung des jungen Menschen vor, auf die „geeignet“ und „verhältnismäßig“ reagiert wurde („Gefahrenabwehr“ im rechtlichen Sinn)?

- ☐ Ja.....**zulässige Macht**
☐ Nein.....**Machtmissbrauch** ⚡

„Geeignet“ war das Handeln insbesondere, wenn die Situation pädagogisch aufgearbeitet wurde.

„Verhältnismäßig“ = keine den jungen Menschen weniger belastende Alternative kam in Betracht.

Frage 5

Gibt es zukünftig eine bessere Alternative für unser Handeln?

Planung vorhersehbarer Situationen des Erziehungsalltags

**Prüfschema zur Abgrenzung zulässiger Macht von Machtmissbrauch
in dem Rahmen fachlicher Legitimität und rechtlicher Zulässigkeit**

Frage 1

**Liegt eine Grenzsetzung vor, bei der
Zwang ausgeübt wird?**

- ☐ Ja.....weiter mit Frage 2
☐ Nein.....keine Machtausübung

Ein Kindesrecht ist betroffen: das Handeln ist gegen den Willen des jungen Menschen gerichtet.

Frage 2

**Ist die Grenzsetzung aus der Sicht
einer gedachten neutralen Fachkraft
geeignet, ein pädagogisches Ziel zu
verfolgen und somit fachlich legitim?**

- ☐ Ja.....weiter mit Frage 3
☐ Nein.....**Machtmissbrauch** ⚡

Das Handeln muss pädagogisch zielführend sein. Unerheblich ist, ob ein pädagogischer Erfolg eintritt. Physische Grenzsetzungen müssen darüber hinaus erforderlich und angemessen sein:

- *es ist keine weniger belastende physische Grenzsetzung denkbar, die auch fachlich legitim ist*
- *und eine vorherige verbale Grenzsetzung ist zeitlich unmöglich oder sie ist erfolglos geblieben*

Frage 3

**Haben Sorgeberechtigte zugestimmt
(Wissen und Wollen)?**

- ☐ Ja.....**zulässige Macht**
☐ Nein.....**Machtmissbrauch** ⚡

Das Handeln ist für die Sorgeberechtigten vorhersehbar, sodass „stillschweigende Zustimmung“ vorliegt oder sie haben- bei Nichtvorhersehbarkeit- ausdrücklich zugestimmt. Die Zustimmung des jungen Menschen wäre erforderlich, sofern / soweit sein Taschengeld für ihn verwendet wird.

KINDESWOHL- GESETZESINITIATIVE

Nachdem das „Gewaltverbot der Erziehung“ seit November 2000 in Kraft ist, hat die pädagogische Praxis gegenüber dem Projekt umfangreich in vielerlei Fragestellungen Kritik geübt²⁹. Und: eine im April 2025 veröffentlichte Umfrage der Universitätsklinik Ulm in Zusammenarbeit mit Unicef Deutschland zeigt, dass die Akzeptanz körperlicher Strafen in der Erziehung so niedrig wie nie ist, aber emotionale Gewalt weiterhin verbreitet ist. Die Studie ergab, dass nur rund 37 % der Befragten zustimmen, dass ein „Klaps auf den Hintern“ nicht schadet, während die Ablehnung von Ohrfeigen und Prügeln noch höher ist. Dennoch geben viele Eltern an, Kinder anzuschreien (16 %) oder sie einzusperren (10,6 %).³⁰ Die Rückmeldungen aus der Praxis und die Umfrage der Uniklinik Ulm (Prof. Dr. med. Jörg M. Fegert/ Kinder- und Jugendpsychiater) belegen die Wichtigkeit der hier vorgestellten Strukturen „fachlicher Legitimität“. Vor allem im Bereich der psychischen Gewalt besteht Regelungsbedarf. Die Handlungssicherheit Erziehungsverantwortlicher und damit der Kinderschutz gebieten es, aktiv zu werden und in „Handlungsleitsätzen“ – ähnlich den Leitlinien ärztlicher Kunst – den unklaren Kindeswohlbegriff und unklare rechtliche sowie fachliche Erziehungsgrenzen zu konkretisieren. Da unsere Initiativen gegenüber Landesjugendämtern und Fachverbänden bisher erfolglos blieb, sollte der Gesetzgeber aktiv werden. Erkennbare Bestrebungen, die „gewaltfreie Erziehung“ zu präzisieren und zu erweitern, sind zu unterstützen, zum Beispiel die Intention, auch die „Vernachlässigung von Fürsorgepflichten“ im Gewaltverbot festzulegen.

Wir empfehlen folgende gesetzlichen Regelungen (im SGB VIII für die Jugendhilfe, analog in den Landes-Schulgesetzen):

(§ 8 SGB VIII neu / bisheriger § 8 wird § 8c) - *Sicherung des Wohles der Kinder und Jugendlichen*

Abs.1 Das Kindeswohl (Wohl der Kinder und Jugendlichen) beinhaltet die Unverletzbarkeit des Rechts auf fachlich legitime Erziehung, das heißt auf nachvollziehbare Förderung der Entwicklung zur eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (§ 1 SGB VIII).

²⁹ <https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2024/05/Missstaende-in-Angeboten-prof.-Erziehung-2.pdf>

³⁰ https://www.uniklinik-ulm.de/fileadmin/default/Presse/News/News_2025/Faktenblatt_Gewalt_in_der_Erziehung_2025.pdf

Wichtige Ergebnisse der Studie:

„Körperliche Strafen: Die Zustimmung zu körperlichen Strafen ist stark gesunken. Nur noch 36,9 % der Befragten finden, ein „Klaps auf den Hintern“ schade nicht. Die Akzeptanz für eine Ohrfeige liegt bei 17,1 %, die für eine „Tracht Prügel“ bei nur noch 5,4 %. Emotionale Gewalt: Emotionale Gewalt ist weiterhin ein Problem. 16 % der Befragten halten es für vertretbar, Kinder anzuschreien. Weitere 10,6 % haben Kinder schon ins Zimmer gesperrt, und 9,4 % praktizieren Kommunikationsverweigerung (Schweigen) als Erziehungsmethode. Geschlechterunterschiede: Männer lehnen Gewalt in der Erziehung tendenziell weniger ab als Frauen. Unterschiede nach Altersgruppe: Jüngere Befragte lehnen Gewalt in der Erziehung häufiger ab als ältere.“

Das erfordert insbesondere:

- a. professionelle Zuwendung, die innere Bindungen des Kindes oder Jugendlichen annimmt,*
- b. eine Beziehung zu dem Kind oder Jugendlichen aufzubauen sowie deren Kontinuität und Stabilität sicherzustellen,*
- c. Fürsorge, Geborgenheit sowie Schutz der körperlichen und seelischen Integrität sicherzustellen,*
- d. Wertschätzung und Akzeptanz zu gewährleisten,*
- e. die Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten zu fördern,*
- f. Loyalitätskonflikte zu vermeiden,*
- g. angemessene Leistungen zur Sicherung der Lebensgrundlage zur Verfügung zu stellen,*
- h. fachlich begründbare Grenzsetzungen wie Regeln und Verbote von nicht begründbarer illegitimer Gewalt zu unterscheiden,*
- i. angemessene physische Grenzsetzungen mit körperlichem Einsatz, die fachlich begründbar und verhältnismäßig sind,*
- j. Kontakte und Bindungen des Kindes oder Jugendlichen zu Eltern und anderen Bezugspersonen zu unterstützen.*

Abs.2 Das gesetzliche „Gewaltverbot der Erziehung“ ist beachtet, wenn Erziehungsverantwortliche fachlich legitim handeln.

Abs.3 Die kommunalen Spitzenverbände sind verpflichtet, mit den Verbänden der Träger der freien Jugendhilfe und den Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer auf Bundesebene Handlungsleitsätze zu entwickeln, in denen neben der rechtlichen Erziehungsgrenze die pädagogische als fachlich legitime Erziehung generell beschrieben ist. Der gemeinsame Bundesausschuss im Gesundheitswesen, die nach § 85 Absatz 2 Nummer 5 und 6 zuständigen Behörden (Landesjugendämter), die Erziehungswissenschaft sowie die Fachverbände und Berufsorganisationen sind zu beteiligen.

IN DER ERZIEHUNG BESTEHENDE RECHTLICHE GRENZEN ZUM MACHTMISSBRAUCH

Eltern vertrauen ihre Kinder und Jugendlichen professioneller Erziehung an. Mit ihrem Erziehungsauftrag verbinden sie die Erwartung eines gesicherten Kindesschutzes, der ohne funktionierende staatliche Rechtsaufsicht unmöglich ist. Handlungsunsicherheiten zeigen sich u.a. eine Projektumfrage³¹. Handlungsunsicher sind aber auch die Schulaufsicht und die Jugend- / Landesjugendämter als Aufsichtsbehörden, da sie nicht objektivierbar überprüfen können, ob fachlich verantwortbar oder machtmisbräuchlich gehandelt wird³².

Unmittelbar Erziehungsverantwortliche bedürfen in ihrem erzieherischen Handeln der Zustimmung von Eltern und Sorgeberechtigten:

- Bei pädagogischer Routine, die im Rahmen alltäglicher Erziehungsmethoden für Sorgeberechtigte vorhersehbar ist, wird im rechtlichen Kontext deren Zustimmung angenommen, ist eine ausdrückliche Zustimmung entbehrlich. Juristen sprechen von „stillschweigende Zustimmung“.
- Bei für Sorgeberechtigte nicht vorhersehbare Erziehungsmethoden, das sind in der Regel physische/ aktive Grenzsetzungen wie das kurzfristige Festhalten zur Beendigung eines Gesprächs oder die Wegnahme eines Handys, ist in jedem Fall die ausdrückliche Zustimmung Sorgeberechtigter vorab notwendig. Diese kann dadurch ersetzt werden, dass vom Anbieter/ Träger solche Maßnahmen beispielhaft beinhaltende generelle Leitlinien zu Beginn einer Betreuung den Sorgeberechtigten in Schriftform vorgelegt und von diesen unterschrieben werden³³. Neben solchen physischen/ aktiven pädagogischen Grenzsetzungen gibt es auch verbale wie Verbote, die in der Regel unter die Kategorie *der stillschweigenden Zustimmung* fallen, wo also eine ausdrückliche Zustimmung Sorgeberechtigter entbehrlich ist.

³¹ <https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2021/03/Missstaende-in-professioneller-Erziehung-Praxisberichte.pdf>

³² Hinweis: eine auf Straftaten begrenzte staatliche Aufsicht ist unzureichend, umfassenden Kindesschutz zu sichern, im übrigen Strafverfolgungsaufgabe

³³ Als *Leitbild* mit generellen Leitsätze, wie zum Beispiel: Wofür wir stehen: wir bejahen die Notwendigkeit aktiver pädagogischer Grenzsetzung

Die zivilrechtliche Aufsichtspflicht

Die zivilrechtliche Aufsichtspflicht beinhaltet die Verpflichtung Erziehungsverantwortlicher, auf vorhersehbaren Schaden zu reagieren, das heißt auf einen Schaden, der mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eintreten droht:

- auf Schaden, der dem jungen Menschen durch Andere zugefügt werden kann
- auf Schaden, den sich der junge Mensch selbst zugefügt
- auf Schaden, der durch ihn Anderen zugefügt werden kann

Die Aufsichtspflicht ist Teil des Erziehungs-/ Schutzauftrags, sodass ihre Wahrnehmung stets fachlich legitimer Erziehung entspricht. Erwartet wird von den Erziehungsverantwortlichen nur zumutbares Handeln. „Schaden“ bedeutet Minderung oder Verlust materieller Werte (Vermögensschaden) und Verletzung immaterieller Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, sexuelle Selbstbestimmung. Ob ein Schaden vorhersehbar ist, ist von Fall zu Fall zu entscheiden: anhand der Wahrscheinlichkeit in der konkreten Situation unter Berücksichtigung des Alters, der Entwicklungsstufe und der Vorgeschichte des jungen Menschen.

In der Aufsichtspflicht wird/ werden von Erziehungsverantwortlichen erwartet:

- sich über mögliche Probleme Gedanken zu machen
- soweit wie möglich Gefahren zu beseitigen
- Ermahnen, Belehren, Warnen, Überwachen, Kontrollieren
- verbale und aktive Grenzsetzungen
- rechtliche Schutzbestimmungen einhalten, die nach Jugendschutzgesetz bestehen

Wichtiger Hinweis: eine heimliche Kontrolle, etwa als Zimmerdurchsuchung, kann nicht fachlich legitim sein, da zielgerichtete Erziehung die Kommunikation mit dem jungen Menschen erfordert. Solche Kontrollen können nur im Rahmen der *Gefahrenabwehr* rechtlich zulässig sein, sie sind nicht der zivilrechtlichen Aufsichtspflicht zuzuordnen.

Die Gefahrenabwehr bei Aggression junger Menschen außerhalb der Erziehung

Die rechtlichen Voraussetzungen der Gefahrenabwehr

Sofern Handeln in herausfordernden Situationen fachlich illegitim ist (Ziffer II.), kann es ausnahmsweise dennoch rechtmäßig sein. Das ist der Fall, wenn es als „Gefahrenabwehr“ in Reaktion auf die Selbst- oder Fremdgefährdung eines jungen Menschen einzustufen und insoweit rechtmäßig ist. Im Rahmen der „Gefahrenabwehr“ sind Erziehungsverantwortliche außerhalb ihres Erziehungsauftrags befugt, auf die gegenwärtige (akute) Selbst- oder Fremdgefährdung eines jungen Menschen geeignet“ und verhältnismäßig zu reagieren, auf eine Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut, zum Beispiel beim körperlichen Angriff eines jungen Menschen auf ein anderes Gruppenmitglied, die eigene Person oder auf andere Personen. Nicht ausreichend ist es, wenn nur von einer möglichen Gefahr auszugehen ist oder aber bei pädagogischen Schwierigkeiten das Verfolgen eines Erziehungsziels gefährdet ist. **Verhältnismäßig** ist die Reaktion, sofern keine andere für den jungen Menschen weniger gravierende Maßnahme in Betracht kommt. Wenn etwa eine Ausweich- oder Abwehrtechnik möglich ist, ist Festhalten „unverhältnismäßig“ und rechtswidrig. **Geeignet** ist eine Reaktion in der *Gefahrenabwehr*, wenn sie in der Lage ist, der Gefährdung zu begegnen und auch nur dann, wenn die Situation mit dem betroffenen jungen Menschen unverzüglich pädagogisch aufgearbeitet wird.

Die Gefahrenabwehr erfolgt unter anderem als *freiheitsentziehende Maßnahmen*³⁴ im Rahmen der Gefahrenabwehr, ebenfalls mit den jeweiligen Erfordernis der Eignung und Verhältnismäßigkeit.

Insgesamt lassen sich zum Beispiel folgende Maßnahmen der Gefahrenabwehr zusammenfassen:

- Erziehungsverantwortliche setzen sich im Falle eines Angriffs junger Menschen zur Wehr
- Festhalten, um dem körperlichen Angriff eines jungen Menschen zu begegnen, z.B. durch Fixieren am Boden (*freiheitsentziehende Maßnahmen*)
- Festhalten, wenn ein junger Mensch Mobiliar zerstört (Eigentum des Trägers; Hinweis: Festhalten bei verbaler Beleidigung ist „ungeeignet“, dieser Gefährdung zu begegnen)
- Unterbringung in einer abgeschlossenen Gruppe (*freiheitsentziehende Maßnahme*)
- *Time Out Raum* ohne Begleitung, Einsperren in einem Zimmer (*freiheitsentziehende Maßnahme*)
- Sicherungsvorkehrung, damit sich ein junger Mensch nicht entfernt (*freiheitsentziehende Maßnahmen*)

³⁴ § 1631b Freiheitsentziehende Unterbringung (Absatz 1) und freiheitsentziehende Maßnahmen (Absatz 2)

(1) Eine Unterbringung des Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, bedarf der Genehmigung des Familiengerichts. Die Unterbringung ist zulässig, solange sie zum Wohl des Kindes, insbesondere zur Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung, erforderlich ist und der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.

(2) Die Genehmigung des Familiengerichts ist auch erforderlich, wenn dem Kind, das sich in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig in nicht altersgerechter Weise die Freiheit entzogen werden soll. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

- Chemische/ medikamentöse Sedierung (*freiheitsentziehende Maßnahme*)
- Bei einer Entweichung in den Weg stellen und Festhalten („freiheitsentziehende Maßnahme“)
- Nach Entweichung festhalten und in die Einrichtung zurückbringen (*freiheitsentziehende Maßnahme*)

Die Gefahrenabwehr grenzt sich von fachlich legitimer pädagogischer Grenzsetzung ab, z.B. als Freiheitsentzug gegenüber Freiheitsbeschränkung.

Fachlich legitime Freiheitsbeschränkungen können z. B. sein:

- Ein Kind zur Auszeit auf das Zimmer schicken
- Einen jungen Menschen festhalten, um ein pädagogisches Gespräch zu beenden
- Inanspruchnahme eines Time Out Raums mit Begleitung

Die Gefahrenabwehr darf den Erziehungsprozess nicht nachhaltig stören

Wie bereits ausgeführt ist erzieherisches Handeln im Erziehungsauftrag von Maßnahmen der *Gefahrenabwehr* zu unterscheiden. In beiden Aufgabenbereichen verfolgt die erziehungsverantwortliche Person Ziele, die sich diametral unterscheiden: einerseits Fördern der Persönlichkeitsentwicklung, andererseits die Abwehr einer gegenwärtigen Lebens- oder erheblichen Gesundheitsgefahr. Erziehungsverantwortliche bewegen sich also insoweit in einem Zielkonflikt. Das ist zwangsläufig mit der Gefahr von Handlungsunsicherheiten verbunden, zumal Reaktionen der *Gefahrenabwehr* nicht isoliert erforderlich werden, sondern stets im Zusammenhang mit dem primären Erziehungsauftrag stehen. Dies bedingt, dass in der *Gefahrenabwehr* oftmals zugleich auch pädagogische Ziele verfolgt werden, zum Beispiel dann, wenn während des Festhaltens beruhigend auf ein aggressives Kind eingewirkt wird.

Wichtig ist es, die Gefahrenabwehr kommunikativ so einzubetten, dass sie nicht zu sehr verstört sondern vielleicht sogar zur Kooperation ermuntert. Zudem ist Voraussetzung, dass eine pädagogische Beziehung besteht. Diese ist wesentlich mitbestimmend dafür, ob sich z.B. ein Kind festhalten lässt. Vorangegangene Beziehungserfahrungen mit der Erziehungsverantwortlichen sind von großer Bedeutung.

Zu beachten ist auch Folgendes: Ausgeschlossen muss sein, dass - weil auch ein pädagogisches Ziel verfolgt wird - *Gefahrenabwehr*- Maßnahmen nur unter pädagogischen Aspekten betrachtet werden, pädagogisch importiert. Im Gegenteil: da die rechtlichen Anforderungen der *Gefahrenabwehr* weiterreichen als die der *fachlichen Legitimität*, müssen diese stets geprüft werden. Würden Maßnahmen der *Gefahrenabwehr* lediglich pädagogisch betrachtet und begründet, bestünde die Wahrscheinlichkeit, dass die in der *Gefahrenabwehr* zu beachtenden rechtlichen Voraussetzungen der Eignung und der Verhältnismäßigkeit übersehen werden und folglich der *Zweck die Mittel heiligt*. Es könnten Kindesrechte verletzt sein und daher Machtmissbrauch vorliegen.

Wichtige Hinweise zum Abschluss und so rundet sich der Ansatz *fachlicher Legitimität* in einer Gesamtlogik ab:

- Wenn es die Situation ermöglicht, sollte der Eigen- oder Fremdgefährdung eines jungen Menschen mit fachlich legitimem, pädagogisch zielführendem Handeln begegnet werden, etwa mittels eines intensiven Gesprächs. Dies kann im weiteren Verlauf einer akuten Gefahrenlage entgegenwirken und Maßnahmen der „Gefahrenabwehr“ sogar entbehrlich machen.
- Es ist ein Spannungsfeld zwischen *Gefahrenabwehr* und Erziehung festzustellen, ja sogar ein Zielkonflikt. Jede *Gefahrenabwehr*- Maßnahme - auch als *freiheitsentziehende Maßnahme* ist in einen pädagogischen Prozess eingebunden. Pädagoge*innen müssen sich bei solchem Handeln nicht nur rechtlich sondern auch fachlich- pädagogisch aufstellen. Wir brauchen also eine integriert fachlich-rechtliche Problembetrachtung in schwierigen Situationen des Erziehungsalltags, etwa um erzieherisches Handeln wie Festhalten zur Beendigung eines Gesprächs (Freiheitsbeschränkung) von *freiheitsentziehenden Maßnahmen* wie *Time- Out- Raum* (*Gefahrenabwehr*) abzugrenzen. Auch gilt der Satz der Rechtsprechung, dass ab 30 minütigem Festhalten Freiheitsentzug anzunehmen ist.